

Vereinbarung über Amtshilfe zur Durchführung von Winterdienst- leistungen auf Gemeindestraßen und anderer klassifi- zierter Straßen der Gemeinde

Zwischen

**dem Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei
Bereich Kreisstraßenmeisterei
PF 1165
04581 Altenburg
mit
Sitz: OT Mockern, Weststraße 8, 04603 Nobitz**

- im folgenden DbAK bzw. KSM genannt -

dieser vertreten durch

**Frau Andrea Gerth
Kfm. Werkleiterin
und
Herrn Frank Schmutzler
Techn. Werkleiter**

und der

**Stadt Schmölln
Markt 1
04626 Schmölln**

- im folgenden Text AG genannt -

diese vertreten durch

**Herrn Sven Schrade
Bürgermeister**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Amtshilfevereinbarung regelt die Durchführung von Winterdienstleistungen. Sie gilt für den Zeitraum 15. Oktober des jeweiligen Jahres und endet am 15. April des folgenden Jahres.

2. Die Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten haben auch an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.

§ 2 Sachmittel- und Gerätestellung

1. Gemäß § 1 befindet sich die Technik der KSM, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vereinbarung notwendig ist, in einem einsatzbereiten Zustand.
2. Der Winterdienst erfolgt mit Fahrzeugen mit Aufsatzstreuautomaten und Schneepflügen. Zum Einsatz kommen nur Streugeräte, die das Ausbringen von Feuchtsalz FS 30 gewährleisten sowie eine wegeabhängige Dosiereinrichtung besitzen.
3. Die KSM sichert die Auftausalzbevorratung in eigener Regie. Dabei werden die einschlägigen Hinweise für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst (H BeStreu) in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Zum Einsatz kommt ein Auftausalz nach DIN EN 16811-1, Kornklasse F (Feines Salz).
4. Das Aufstellen, Unterhalten und der Abbau von Schneezäunen entlang der Gemeindestraßen und der anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Einsatz und Einsatzbereich

1. Nach Ausrufung des Straßenwinterdienstes erfolgt der Einsatz in der Zeit von 3.00 bis 22.00 Uhr in Eigenverantwortlichkeit der KSM.
2. Eine generelle Information an den AG über die Ausrufung bzw. Durchführung des Winterdienstes erfolgt nicht. Grundsätzlich gilt, wird auf den Kreisstraßen Winterdienst durchgeführt, wird auch auf den Gemeindestraßen und den anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde Winterdienst durchgeführt.
Informationen über die Durchführung des Winterdienstes können über die Einsatzleitung der KSM, Sitz Mockern, Telefon 03447 863940 oder über den Techn. Werkleiter 03447 863917 bzw. 0171 8812534 eingeholt werden.
3. Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Einsätze ist der zeitliche Zusammenhang der überfahrenen Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrtstrecke der jeweiligen Gemeindestraßen und der anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde. Im Regelfall werden Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten nach ca. 3 Stunden entsprechend der Witterung wiederholt. Als Länge der Gemeindestraßen und der anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde gilt die Länge als vereinbart, die durch die Gemeinde ausgegeben bzw. über die Software KommunalRegie ermittelt wurde.
4. Die KSM übernimmt auf den in der Anlage 1 genannten Gemeindestraßen und den anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde den Straßenwinterdienst. Diese Anlage wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4

Haftung

1. Die KSM führt die Räum-/ Streu-/ Räum- u. Streu-/ Kontrollfahrten in eigener Verantwortung durch.
2. Sie haftet für die Schäden, die anlässlich des Winterdiensteinsatzes seiner Fahrzeuge auf den Gemeindestraßen und den anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde durch den Betrieb des Winterdienstfahrzeuges und der Winterdiensttechnik entstehen oder von seinen Bediensteten verursacht werden.
3. An verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, die Maßnahmen über das Räumen und Streuen hinaus erfordern, hat der AG selbst das Erforderliche im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten zu veranlassen. Versäumt der AG das Aufstellen von Schneezäunen an besonders gefährdeten Stellen der Gemeindestraßen und den anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde, so stellt der AG den AN von jeglicher Gewährleistung für das Aufrechterhalten der Befahrbarkeit des jeweiligen Straßenabschnittes frei.

§ 5 Hilfskräfte

1. Zur Bewältigung außerordentliche Witterungsverhältnisse kann sich die KSM Sub-unternehmen bedienen.

§ 6 Fahrnachweise

1. Die Nachweise der Winterdiensteinsätze werden per GPS übermittelter Daten vorgenommen. Diese Daten werden in der Einsatzzentrale der KSM erfasst und gespeichert. Diese Daten beinhalten, das Fahrzeug, die Einsatzzeit, die Fahrroute sowie weitere Daten entsprechend dem technischen Stand des Kommunikationssystemanbieters. Die Daten werden für Revisionszwecke 10 Jahre gespeichert.
2. Der AG erkennt diese übermittelten Daten als Einsatznachweise an. Dem AG ist es zu Kontrollzwecken gestattet, Einsichtnahme in die aufgezeichneten Daten zu erhalten.

§ 7 Vergütung, Nebenkosten und Abrechnung

1. Der Vergütungssatz beträgt

13,77 EUR/Einsatz/km (ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer).

Dieser Vergütungssatz resultiert aus einer Mischkalkulation und berücksichtigt alle Kosten für die Durchführung des Winterdienstes auf den Gemeindestraßen und den anderen klassifizierten Straßen der Gemeinde (Räumen, Streuen, Räumen

und Streuen, Kontrollfahrten; Auftausalzbevorratung, Soleherstellung, Zwischenbeladung; Technik- und Personalkosten, einschl. d. Zuschläge).

2. Alle Zahlungen des AG an die KSM sind kostenfrei auf das Konto der Sparkasse Altenburger Land IBAN: DE60 8305 0200 11011 0107 93, BIC: HELADEF1ALT unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
3. Bei verspäteter Zahlung kann der DbAK für jede Mahnung 3, - EUR, bei Erwirkung eines Mahnbescheides neben den Prozesskosten 3, - EUR als Verwaltungsaufwand zuzüglich der angefallenen Postgebühren erheben. Außerdem kann der DbAK Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
4. Die Abrechnung der Winterdienstleistungen erfolgt wie folgt:

Für den Zeitraum 15. 10. – 31. 12. des laufenden Jahres,
bis zum 15. Februar des folgenden Jahres;
Zwischenabrechnungen können auf Anforderung erfolgen.

Für den Zeitraum 01. 01. – 15. 04. des folgenden Jahres,
bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 8

Dauer, Kündigung und Neuverhandlung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt für den in § 1 festgelegten Zeitraum. Danach endet die Vereinbarung ohne gesonderte schriftliche oder mündliche Kündigung.
2. Die Vereinbarung kann für jeweils eine Winterperiode verlängert werden, sofern sich die Parteien über den neuen Vergütungssatz einigen und dieses schriftlich erklären.
3. Der AN unterbreitet dem AG nach Abschluss der Winterperiode und ggf. der Beschlussfassung durch Aufsichtsgremien des DbAK bis zum 15. August die neuen Konditionen zum Vergütungssatz. Eine Erklärung zur Fortführung der Vereinbarung mit dem neuen Vergütungssatz muss dem DbAK bis zum 15. September schriftlich durch den AG zugegangen sein.

§ 9

Sonstiges

1. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
2. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Altenburg.
4. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

5. Die Vereinbarungen mit den ehemaligen Gemeinden

- Altkirchen vom 16.10.2017
- Drogen vom 23.09.2013, geändert d. Vereinbarung v. 23.10.2017
- Nöbdenitz vom 15.10.2013

treten außer Kraft.

Altenburg, den 26.09.2019

Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei
des Landkreises Altenburger Land
Postfach 1165
04581 Altenburg

.....
Gerth
Kfm. Werkleiterin

.....
Schmutzler
Techn. Werkleiter

Schmölln, den

.....
Stempel

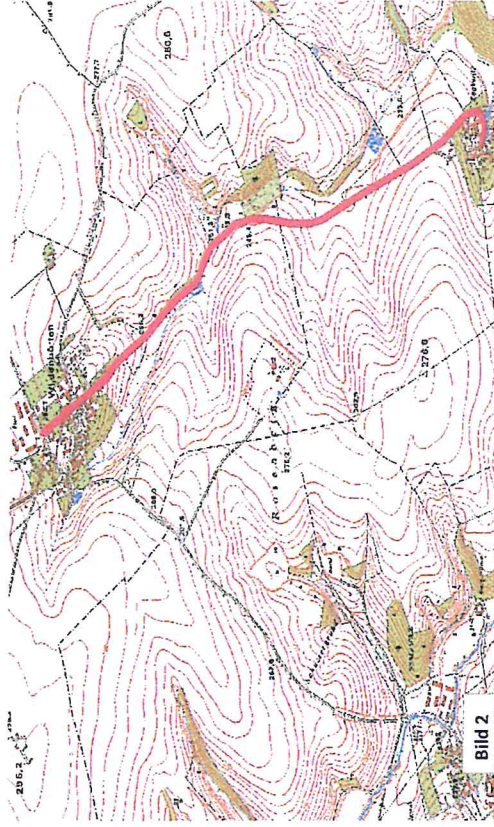
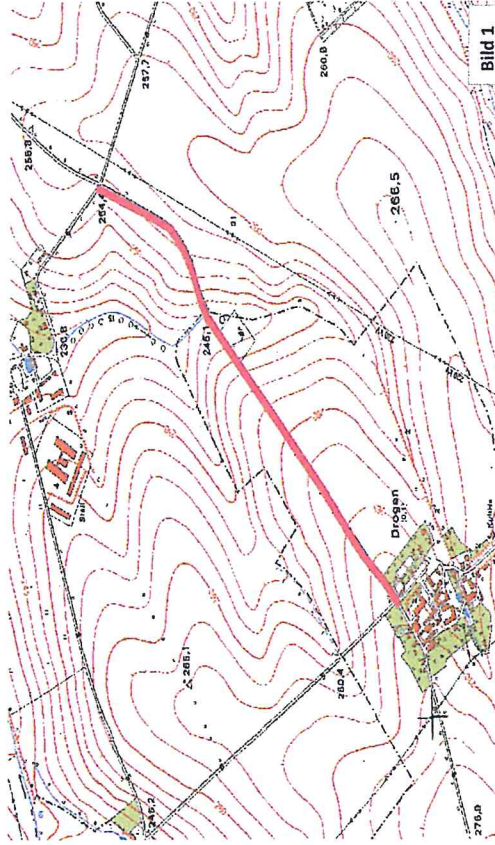
.....
Schrade
Bürgermeister

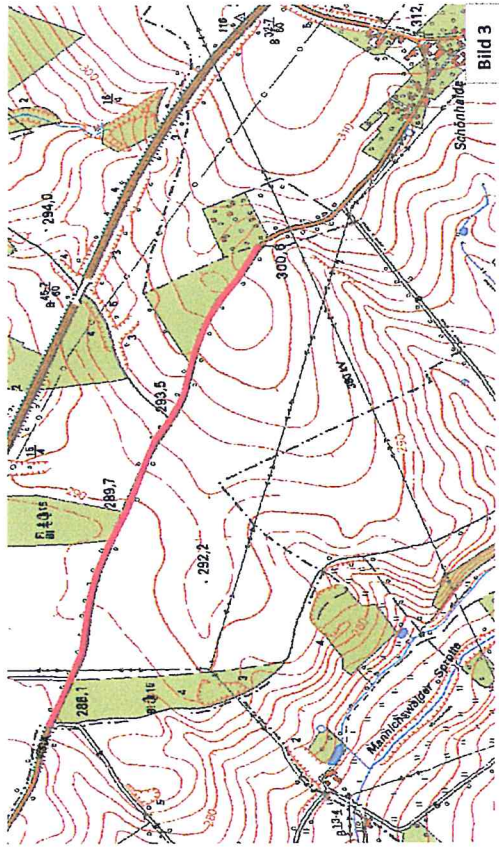
Anlage

Gemeindestraßen mit Aufmaß

**Länge der Gemeindestraße
 Stadt Schmölln**

Verlauf	Gesamt Länge in m
OMP Drogen - Einmündung K 522 (Bild 1)	1396
OMP Zagkwitz - OMP Wildenbörten (Bild 2)	2570
Gemark.-gr. Thorhausen - Gemark.-gr. Vollmershain (Bild 3)	1152
Ortslage Mohlis - OA Ri. Mehna/Gimmel - OA Ri. Graicha (jew. Grundstücksende letztes Grundstück) - Dreieck am Ortsmittelpunkt (Bild 4)	640
SUMME	5758





— Gemeindestraßen

